

Allgemeine Lizenzbedingungen für Abbildungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.

Inhaltsübersicht

1. Präambel und wichtige Hinweise.....	1
2. Geltungsbereich der Lizenzbedingungen.....	2
3. Kontaktformular und Einverständniserklärung mit den Lizenzbedingungen.....	2
4. Lizenz.....	2
5. Unzulässige Nutzungen.....	4
6. Belegexemplar.....	4
7. Haftung.....	4
8. Geheimhaltung.....	5
9. Mitteilungspflichten.....	5
10. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz.....	5
11. Lizenzablauf und Löschung.....	6
12. Verbraucherschlichtungsstelle.....	6
13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand.....	6

1. Präambel und wichtige Hinweise

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE) verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit ihren beiden Arbeitsschwerpunkten, der Auswertung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der fachlich fundierten, unabhängigen Ernährungsaufklärung, -bildung und -beratung, leistet die DGE einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Ziel der Vergabe von Lizenzen zum Abdruck des DGE-Ernährungskreises und der Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide (gemeinsam als DGE-Abbildungen bezeichnet) ist es, gemäß dem satzungsgemäßen Auftrag der DGE dafür zu sorgen, dass die Aussagen und Inhalte dieser Modelle zur Umsetzung einer vollwertigen Ernährung weite Verbreitung finden, sofern dabei sichergestellt ist, dass dies in einem fachlich korrekten Umfeld erfolgt.

Die vorliegenden allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Einräumung von Rechten an urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützten Werken, insbesondere für die DGE-Abbildungen. Hierbei ist es unerheblich, auf welchem Übermittlungsweg die geschützten Werke zur Veröffentlichung und Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

WICHTIGE HINWEISE:

Die Erkenntnisse der Wissenschaft, speziell auch der Ernährungswissenschaft und der Medizin, unterliegen einem laufenden Wandel durch Forschung und klinische Erfahrung. Auch die Inhalte der DGE-Abbildungen wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Die Informationen, die die DGE-Abbildungen liefern, sind generelle und unverbindliche Informationen, die eine Ernährungsberatung oder -therapie keinesfalls ersetzen. Jede DGE-Abbildung muss unter Würdigung aller möglichen Gesundheitsprobleme interpretiert werden.

2. Geltungsbereich der Lizenzbedingungen

- a. Diese Lizenzbedingungen gelten für jede Nutzung von DGE-Abbildungen, insbesondere für den Abdruck des DGE-Ernährungskreises und der Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide. Entgegenstehende oder anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer werden nicht Vertragsbestandteil.
- b. Die Lizenzgeberin der vertragsgegenständlichen DGE-Abbildungen ist die

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
Godesberger Allee 136
53175 Bonn
Telefon: 0228 3776-600
Telefax: 0228 3776-800
E-Mail: webmaster@dge.de.
Vereinsregister AG Bonn VR 008114
- c. Lizenznehmer*in darf sein, wer Verbraucher*in (§ 13 BGB), Unternehmer*in (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Kontaktformular und Einverständniserklärung mit den Lizenzbedingungen

- a. Bedingung für die Erteilung einer Lizenz ist das vollständige und wahrheitsgemäß ausgefüllte Kontaktformular sowie Freigabe durch die DGE.
- b. Der*die Lizenznehmer*in erklärt sein*ihr Einverständnis mit diesen Lizenzbedingungen schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief. Die DGE stellt dem*der Lizenznehmer*in ausschließlich zu den hier geregelten Lizenzbedingungen die Lizenz für die DGE-Abbildungen zur Verfügung.
- c. Die DGE bleibt Eigentümerin an allen Originalen und Kopien, unabhängig von der im Rahmen des Lizenzvertrages vorgenommenen Rechteübertragung.

4. Lizenz

- a. Die DGE überträgt dem*der Lizenznehmer*in das einfache (nicht ausschließliche), zeitlich und örtlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die DGE-Abbildungen (DGE-Ernährungskreis und Dreidimensionale DGE-Lebensmittelpyramide) für solche Zwecke zu nutzen, die einen unmittelbaren fachlichen Bezug zum DGE-Ernährungskreis und/oder zur Dreidimensionalen DGE-Lebensmittelpyramide aufweisen und inhaltlich der Ernährungsaufklärung dienen.
- b. Die Einräumung der Lizenz erfolgt unter der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass – soweit für die konkrete Nutzung verlangt – eine etwaige Lizenzgebühr seitens des*der Lizenznehmer*in gezahlt worden ist.
- c. Örtlich ist die Lizenz beschränkt auf deutschsprachige Medien, die nur im deutschsprachigen Raum publiziert werden. Dies gilt nicht für Freigaben zur Nutzung auf einer Website, welche weltweit abrufbar ist.
- d. Die Lizenz ist beschränkt auf die Herstellung und den Vertrieb von körperlichen Vervielfältigungsstücken und Abdrucken auf Printmedien (Abdrucklizenz, z. B. auf Papier, Poster, Leinwand, Plexiglas), die von dem*der Lizenznehmer*in im Kontaktformular

angegeben wurden. Arbeitsmaterialien sind separat anzufragen.

- e. Zusätzlich zur Abdrucklizenz kann eine digitale Verwendung angefragt werden. Die hierzu erteilte Lizenz gilt nur für das angefragte digitale Medium / die angefragte Website und – soweit relevant – auch nur für eine Auflage.
- f. Zeitlich ist die Lizenz (Abdrucklizenz und/oder digitale Verwendung) beschränkt auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Erhalt der Lizenzierungsbefugnis. Nach Ablauf der Einjahresfrist erlischt die Lizenz und die Abbildungen sind zu löschen. Printmedien, die innerhalb der Jahresfrist erstellt werden und für welche die Abbildungen lizenziert wurden, dürfen weiter vertrieben/verteilt werden. Für eine Neuauflage oder weitere (analoge/digitale) Verwendung ist frühzeitig vor Verwendung erneut eine Anfrage zu stellen.
- g. Die DGE-Abbildungen sind in unveränderter Form, insbesondere ohne inhaltliche Veränderungen, zu verwenden. Eine Skalierung der Gesamtgröße ist zulässig.
- h. Die DGE-Abbildungen müssen in Kombination mit einem von der DGE formulierten Begleittext (Kurz- oder Langversion) erscheinen. Der Begleittext darf inhaltlich nicht verändert werden. Die Begleittexte werden bei Übergabe der Bilddaten dem*der Lizenznehmer*in durch die DGE zur Verfügung gestellt.
- i. Die DGE muss als Rechteinhaberin bei allen DGE-Abbildungen genannt werden. Zu jeder DGE-Abbildung ist jeweils die folgende Urheberangabe inhaltlich unverändert, lesbar und unmittelbar unter der Abbildung, jedenfalls auf der gleichen Seite in unmittelbarer Nähe der abgedruckten DGE-Abbildungen hinzuzufügen, je nach Abbildung:
 - **DGE-Ernährungskreis®, Copyright: Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Bonn.**
 - oder**
 - **Dreidimensionale DGE-Lebensmittelpyramide, Copyright: Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Bonn.**

Bei einer digitalen Verwendung ist die Datumsangabe (TT/MM/JJJJ) der Lizenzvergabe zwingend zu ergänzen.

- j. Die tatsächliche Auflagenhöhe darf die im Kontaktformular angegebene ungefähre Auflagenhöhe um maximal 25 Prozent überschreiten. Digitale Verwendungen sind hiervon ausgenommen.
- k. Die Lizenz berechtigt den*die Lizenznehmer*in zu einer privaten, aber auch zu einer gewerblichen und freiberuflichen Nutzung (siehe aber 5 c.). Auch eine Verwendung im Bereich der Forschung und Lehre ist dem*der Lizenznehmer*in gestattet.
- l. Wenn dem*der Lizenznehmer*in korrigierte und/oder aktualisierte DGE-Abbildungen von der DGE zur Verfügung gestellt werden sollten, beispielsweise im Rahmen einer Fehlerbehebung oder aus anderen sachlichen Gründen, sind diese veränderten DGE-Abbildungen unselbstständiger Teil des hier beschriebenen Nutzungsrechts.
- m. Sofern in diesen Lizenzbedingungen keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Urhebergesetz.

5. Unzulässige Nutzungen

Sämtliche DGE-Abbildungen unterliegen dem urheber- und markenrechtlichen Schutz. Unzulässig sind daher insbesondere folgende Nutzungen:

- a. Eine Nutzung der DGE-Abbildungen ist unzulässig, wenn das Kontaktformular nicht, unvollständig oder falsch ausgefüllt wurde.
- b. Die DGE-Abbildungen dürfen nicht als Schmuckelement (d. h. nur Abdruck der DGE-Abbildungen ohne erläuternden Begleittext) eingesetzt werden.
- c. Sichergestellt werden soll die Verbreitung der Aussagen und Inhalte der DGE-Abbildungen zur Umsetzung einer vollwertigen Ernährung. DGE-Abbildungen dürfen daher diesem Zweck nicht zuwider genutzt werden, insb. nicht zu ungenehmigten, werblichen Zwecken (wie der Bewerbung eines Unternehmens, Nahrungsergänzungsmittels, eines Arzneimittels, einer Diät oder einer Veranstaltung).
- d. Die DGE-Abbildungen oder Teile davon dürfen nicht unterlizenzieren, vermietet, übertragen oder in sonstiger Form weitergegeben werden.
- e. Sofern dem*der Lizenznehmer*in aktualisierte Versionen der DGE-Abbildungen oder Teile davon zur Verfügung gestellt werden, gelten die vorgenannten Beschränkungen uneingeschränkt auch für diese Versionen. Insbesondere ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der aktualisierten DGE-Abbildungen oder Teilen davon an Dritte verboten, sofern dies nicht in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt ist.

6. Belegexemplar

Der*die Lizenznehmer*in ist verpflichtet, auf seine*ihre Kosten der DGE innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Mediums ein gedrucktes Belegexemplar mit Angabe der genauen Auflagenhöhe an folgende Adresse zu übersenden:

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
Referat Fachmedien und Sektionskoordination
Godesberger Allee 18
53175 Bonn

Bei einer digitalen Verwendung ist der entsprechende Link (bei öffentlich nicht zugänglichen Webseiten inkl. entsprechende Zugriffsrechte) an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

abdruckgenehmigung@dge.de

7. Haftung

- a. Die DGE übernimmt keine Haftung dafür, dass die DGE-Abbildungen für die von dem*der Lizenznehmer*in vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- b. Auf Schadenersatz sowie Folgeschäden haftet die DGE – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DGE nur:
 - Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

- Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung der DGE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8. Geheimhaltung

- a. Der*die Lizenznehmer*in verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – geheim zu halten und ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung keinem Dritten zugänglich zu machen.
- b. Diese Informationen dürfen auch nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
- c. Zu offensichtlichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie betrieblichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - Informationen über Preisabsprachen der Parteien untereinander oder mit Dritten;
 - Verträge zwischen den Parteien oder von einer Partei mit Dritten;
 - Kundenlisten;
 - Absatzplanungen und Kalkulationsunterlagen;
 - Informationen über Erlöse mit überlassenem oder anderem Bildmaterial sowie über Gewinn- und Verlust.
- d. Der*die Lizenznehmer*in wird alle Mitarbeiter und Dritte, denen er*sie vertrauliche Informationen überlässt bzw. zur Leistungserbringung einsetzt, schriftlich dazu verpflichten, die von ihm*ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auch gegenüber den anderen Vertragsparteien einzuhalten. Er*Sie wird den anderen Vertragsparteien auf Verlangen die Verpflichtung nachweisen.
- e. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die eine Partei bereits vor der Zusammenarbeit und von dieser unabhängig rechtmäßig erlangt hat oder die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

9. Mitteilungspflichten

Der*die Lizenznehmer*in hat ihm*ihr bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte der DGE mit Kenntniserlangung unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Kenntnis, mitzuteilen. Er*Sie wird die DGE bei der Rechteverteidigung vollumfänglich unterstützen und etwaig benötigte Unterlagen vorlegen.

10. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz

Für den Fall einer von dem*der Lizenznehmer*in behaupteten Verletzung des Vertrags und/oder eines sonstigen Konflikts im Zusammenhang mit der Erstellung oder Nutzung der

DGE-Abbildungen verzichtet der*die Lizenznehmer*in, der*die nicht Verbraucher*in ist, auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, es sei denn es handelt sich um eine gröbliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. Herabwürdigung).

11. Lizenzablauf und Löschung

- a. Nach Ablauf des Lizenzzeitraums endet die Lizenzvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eingeräumte Rechte fallen an die DGE als Lizenzgeberin zurück, ohne dass es weiterer Rechtshandlungen bedarf.
- b. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), dass eine ordnungsgemäße Nennung gemäß Ziffer 4 i. erfolgt. Eine Nicht- oder Falschnennung hat ein sofortiges Erlöschen der Lizenz zur Folge.
- c. Nach Ablauf/Erlöschen der Lizenz darf der*die Lizenznehmer*in die DGE-Abbildungen nicht mehr erneut verwenden. Bereits erstellte Medien dürfen weiter vertrieben/verteilt werden. Neuauflagen und Nachdrucke müssen neu beantragt werden (siehe unter 4. Lizenz). Die Lizenz für die digitale Verwendung ist jährlich zu erneuern (siehe unter 4. Lizenz).
- d. Das beidseitige Recht, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen.

12. Verbraucherschlichtungsstelle

Die DGE nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmer*innen ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der DGE in Bonn.
- b. Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch nicht zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates, in dem der Teilnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen werden.
- c. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist Bonn, wenn der*die Lizenznehmer*in Unternehmer*in, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder wenn der*die Lizenznehmer im Inland ohne Gerichtsstand ist.
- d. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ungültig sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter gültig.